



Magdeburg, 24. November 2021

## Beschlüsse der Landesregierung vom 23.11.2021

In Sachsen-Anhalt gelten ab Mittwoch, 24. November 2021, schärfere Corona-Regeln.

Aus der neuen Verordnung zur Eindämmung der Pandemie geht ein verpflichtendes **2G-Zugangsmodell** (Geimpfte und Genesene) in **geschlossenen Räumen** hervor, dass auch für den **organisierten Sportbetrieb** mit Ausnahme u.a. von Berufssportlern und Kaderathleten gilt.

Zutrittsberechtigte Personen im Indoor-Bereich (u.a. für Kabinen) sind:

1. geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
4. Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Trotz 2G gelten im Indoor-Bereich Maskenpflicht und Abstandsgebot.

Im Outdoorbereich ist folgendes zu beachten:

- a) Der organisierte Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, unter folgenden Maßgaben durchgeführt werden:
  1. die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1; die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
  2. die Trainer oder Verantwortlichen führen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3; dies gilt nicht für den Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathleten, Schüler der Eliteschulen des Sports,



3. die Trainer oder Verantwortlichen haben den Zutritt zu Wettkämpfen im Freien nur Personen zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind; dies gilt nicht für den in Nummer 2 Teilsatz 2 genannten Sportbetrieb,
4. die Trainer oder andere Verantwortliche legen die Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der 16 zuständigen Gesundheitsbehörde vor; dies gilt nicht bei der Durchführung des Trainingsbetriebs im Freien.

b) Die Nutzung der Sportanlage erfordert die Freigabe durch den Betreiber auf Grundlage eines Hygienekonzepts.

### **Umsetzung der Beschlüsse im Fußball beim Training im Freien**

#### Kinder und Jugendliche

- Training der Kinder und Jugendlichen ist bis zum 18. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. bestätigtes Hygienekonzept) möglich.
- Trainer müssen beim Training 3G-Regel einhalten.
- Kabinen können von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden.
- Trainer/Funktionäre müssen im Sozialgebäude (u.a. Umkleidebereich) 2G-Regel einhalten.

#### Frauen und Herren

- Training im Erwachsenenbereich unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. bestätigtes Hygienekonzept, 3G-Regel) möglich.
- Das Sozialgebäude kann nur unter Einhaltung der 2G-Regel genutzt werden.

Entscheidungen zum Spielbetrieb wird der Vorstand - wie schon angekündigt - am 27.11.2021 treffen.